

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5031 –**

Fehler bei der Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2010

Vorbemerkung der Fragesteller

Presse und Steuersoftwareunternehmen berichten, dass aufgrund von unklaren Verwaltungsanweisungen im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2010 falsche Beitragswerte bei freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmern ausgewiesen wurden. Statt die Gesamtbeiträge einzutragen, wie es die Finanzverwaltung erwartete, wurden stattdessen gekürzte oder keine Beiträge bescheinigt. Durch den falschen Ausweis besteht die Gefahr, dass im Rahmen der steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen diese nicht korrekt, sondern zu Lasten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) stellte erst kurz vor Ablauf der Frist zur Übermittlung der elektronischen Bescheinigungen die strittige Auslegung per Mitteilung vom 11. Februar 2011 klar und wollte zur Behebung zunächst eine Neuübermittlung der überarbeiteten Lohnsteuerbescheinigungen 2010 durch die Arbeitgeber. Am 23. Februar 2011 erklärte das BMF wiederum per Mitteilung, dass Letzteres nicht mehr erforderlich sei, da fehlerhafte Lohnsteuerbescheinigungen für 2010 nunmehr maschinell erkannt werden. Auf Seiten der Steuerpflichtigen besteht trotzdem Verunsicherung hinsichtlich der korrekten Durchführung der Veranlagung.

1. Seit wann und wie hat die Bundesregierung Kenntnis erlangt, dass im Rahmen der Erstellung von Lohnsteuerbescheinigungen die Softwareanbieter, entgegen den Erwartungen der Finanzverwaltung, auch bei freiwillig gesetzlich versicherten Personen in den Zeilen 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung 2010 lediglich den Arbeitnehmeranteil oder fälschlicherweise gar nichts ausgewiesen haben?

Ende 2010/Anfang 2011 – und damit über ein Jahr nach Veröffentlichung des Ausstellungsschreibens zur Lohnsteuerbescheinigung 2010 vom 26. August 2009 (BStBl. I S. 902) – wurde dem BMF von verschiedenen Anbietern von Lohnabrechnungssoftware mitgeteilt, dass bei freiwillig gesetzlich versicherten Arbeitnehmern, bei denen der Arbeitgeber die Beiträge überweist (sog. Firmen-

zahler), nur die um die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse geminderten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur sozialen Pflegeversicherung in den Zeilen 25 und 26 bescheinigt wurden. Richtig ist aber, dass Arbeitgeberzuschüsse beim Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung nicht von den Arbeitnehmerbeiträgen abzuziehen, sondern gesondert unter Nummer 24 der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen sind.

2. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass das beschriebene Problem durch eine auslegungsbedürftige Formulierung hinsichtlich der vorzunehmenden Eintragungen bei der Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen u. a. im Schreiben des BMF vom 23. August 2010 entstanden ist (bitte mit Begründung)?

Die Formulierung in dem Ausstellungsschreiben zur Lohnsteuerbescheinigung 2010 ist nach Auffassung der Bundesregierung eindeutig, weil Schuldner der gesamten Beiträge allein der Arbeitnehmer ist. In den sozialrechtlichen Regelungen ist z. B. auch ausgeführt (vgl. § 250 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch): „Freiwillige Mitglieder [...] tragen den Beitrag allein.“

3. Stimmen Pressemeldungen, wonach die beschriebenen Fehleintragungen, wenn sie nicht korrigiert oder als fehlerhaft erkannt werden, bei Steuerpflichtigen zu steuerlichen Mehrbelastungen bis zu 1 000 Euro führen können, bzw. wie hoch wäre die typische und die maximale steuerliche Mehrbelastung bei betroffenen Steuerpflichtigen durch die Fehleintragungen (bitte mit Begründung)?

Unter der Voraussetzung, dass die fehlerhafte Lohnsteuerbescheinigung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt würde, könnte eine steuerliche Mehrbelastung entstehen. Die Mehrbelastung würde in erster Linie vom persönlichen Steuersatz abhängen. Bei einem ledigen Arbeitnehmer könnte die maximale steuerliche Mehrbelastung rund 1 560 Euro betragen (entspricht dem Unterschiedsbetrag beim Sonderausgabenabzug von rund 3 522 Euro multipliziert mit dem Spitzensteuersatz von 42 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent).

Die Fehleintragungen betreffen nur die Lohnsteuerbescheinigungen, nicht aber die Lohnsteuerberechnungen. Die Fälle mit fehlerhafter Lohnsteuerbescheinigung 2010 werden bei der Einkommensteuerveranlagung maschinell erkannt, so dass im Regelfall keine Mehrbelastung entstehen kann; siehe u. a. Antworten zu den Fragen 10 und 17.

4. Zu welcher maximalen Abweichung in der Bemessungsgrundlage zu Lasten des Steuerpflichtigen kann der beschriebene Fehler, wenn er nicht korrigiert oder als fehlerhaft erkannt wird, führen (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Auf welche Positionen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens wirkt sich die beschriebene Problematik wie aus (bitte mit Begründung)?

Es ergäbe sich eine Auswirkung auf die zu berücksichtigenden Sonderausgaben; siehe auch § 2 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und Berechnungsschema in Richtlinie 2 Absatz 1 der Einkommensteuer-Richtlinien.

6. Warum hat das BMF erst mit Newsletter vom 11. Februar 2011 auf die beschriebene Problematik aufmerksam gemacht (bitte mit Begründung)?

Anfang 2011 fanden zu dem Thema Abstimmungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder statt. Im Laufe dieses Abstimmungsprozesses wurde dann entschieden, auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen die angesprochene Mitteilung zu veröffentlichen.

7. Aus welchem Grund hat das BMF in den Mitteilungen vom 11. Februar 2011 und vom 23. Februar 2011 auf die Problematik mit unterschiedlichen Lösungsansätzen reagiert, und teilt die Bundesregierung die Meinung, dass sich hierdurch eine Verunsicherung bei den Steuerbürgern hinsichtlich der Lohnsteuerbescheinigung eingestellt hat (bitte mit Begründung)?

Im Laufe des nach dem 11. Februar 2011 weitergeführten Abstimmungsprozesses hat sich gezeigt, dass die Fälle mit fehlerhafter Lohnsteuerbescheinigung 2010 nach entsprechenden Programmierarbeiten von der Finanzverwaltung grundsätzlich maschinell erkannt werden können. Auf diese geänderte Sachlage wurde in der weiteren Mitteilung auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen hingewiesen.

8. Wie viele Personen sind nach Schätzungen der Bundesregierung von der Problematik betroffen (hilfsweise bitte die Angabe von Arbeitnehmern, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind)?

Entsprechende Daten zur Zahl der tatsächlich betroffenen Personen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Jahresdurchschnitt 2010 waren gemäß amtlicher Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung (KM 1) rund 1,7 Millionen Arbeitnehmer freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

9. Trat der beschriebene falsche Ausweis in den Lohnsteuerbescheinigungen auch bei Arbeitnehmern auf, die bei Bundesbehörden oder Bundesministerien beschäftigt sind (bitte mit Begründung)?

Im Bundesbereich gibt es zahlreiche größere und kleinere Bezügestellen. Eine Ermittlung dazu, ob auch Bundesbehörden oder Bundesministerien falsche Lohnsteuerbescheinigungen ausgestellt haben, wäre deshalb nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich.

Bekannt ist, dass das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) – Dienstleistungszentrum – in seiner Eigenschaft als Dienstleister für alle Bundesministerien (außer Bundesministerium der Verteidigung) und ca. 250 weitere Bundesbehörden nicht betroffen war. Bei der Abführung von Beiträgen für freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer fungiert das BADV nämlich nicht als so genannter Firmenzahler. Stattdessen wird der Arbeitgeberzuschuss stets an den Arbeitnehmer ausgezahlt, der diesen zusammen mit seinem Arbeitnehmeranteil als so genannter Selbstzahler an seine Krankenversicherung zu überweisen hat.

10. Anhand welcher technischen Verfahren wird der beschriebene Fehler erkannt, so dass eine Neuübermittlung der Daten überflüssig ist, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass es zu einer fehlerhaften Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen kommt, wenn eine Neuübermittlung nicht erfolgt (bitte mit Begründung)?

Die Fälle können anhand von Verhältnisrechnungen zu eingetragenen Werten in der Lohnsteuerbescheinigung sowie unter Einbeziehung bestimmter Kennzahlen der Anlage „Vorsorgeaufwand“ erkannt werden. Die überwiegende Zahl der danach erkannten Fälle kann automationstechnisch so gerechnet werden, dass die Berücksichtigung der Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu einem zutreffenden Ergebnis führt. Nur in einer geringen Anzahl der betreffenden Fälle muss der Bearbeiter ggf. personell die korrekten Werte ermitteln.

11. Wurden die technischen Verfahren zwischen den Ländern abgestimmt, und werden diese einheitlich in den Rechenzentren der Länder umgesetzt (bitte mit Begründung)?

Von den zuständigen Gremien wurde eine bundeseinheitliche programmtechnische Umsetzung der in der Antwort zu Frage 10 beschriebenen Vorgehensweise abgestimmt.

12. Wird das technische Verfahren zur Erkennung des Fehlers auch in der Software ElsterFormular eingesetzt, und wenn nein, weshalb nicht (bitte mit Begründung)?

Das Programm ElsterFormular wird voraussichtlich ab der 14. Kalenderwoche eine maschinelle Lösung beinhalten und dann die programminterne, unverbindliche Steuerberechnung korrekt durchführen. Hierzu ist ein Update von ElsterFormular notwendig. Eine Korrektur der Lohnsteuerbescheinigungsdaten im Rahmen der Datenübermittlung erfolgt nicht.

13. Wie viele Unternehmen sind nach Schätzungen der Bundesregierung von der Problematik betroffen, und kann der Arbeitnehmer von den Arbeitgebern auf die Ausstellung einer korrigierten Lohnsteuerbescheinigung bestehen (bitte mit Begründung)?

Entsprechende Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine seriöse Schätzung ist nicht möglich. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Software von dem jeweiligen Arbeitgeber genutzt wird und wie die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Einzelnen bescheinigt wurden.

Die gesetzliche Pflicht zur korrekten Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung und Aushändigung eines entsprechenden Ausdrucks an den Arbeitnehmer ergibt sich aus § 41b des Einkommensteuergesetzes (EStG).

14. Welche rechtlichen Konsequenzen hat die falsche Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen für den Arbeitgeber (bitte mit Begründung)?

Es steht nicht zu befürchten, dass die falsche Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen durch die Arbeitgeber zu Nachteilen des Arbeitnehmers im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer führt. Rechtliche Konsequenzen ergeben sich damit nicht.

15. Unter welchen Umständen ist die erneute Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitgeber dennoch vorzunehmen, und für welche außersteuerlichen Gründe wird die Lohnsteuerbescheinigung noch benötigt, bzw. kann sich der nicht korrigierte Fehler auf außersteuerliche Aspekte auswirken (bitte mit Begründung)?

Wie in der Mitteilung auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Februar 2011 ausgeführt, ist es auf Grund der gefundenen Lösung nicht mehr erforderlich, dass Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigungen 2010 erneut übermitteln und den Arbeitnehmern korrigierte Ausdrucke aushändigen.

Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung als Teil des Lohnsteuerabzugsverfahrens wurde eingeführt, um für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Finanzämter bürokratische Belastungen abzubauen; zu den weiteren Einzelheiten siehe den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003) auf Bundestagsdrucksache 15/1562 vom 23. September 2003. Der Arbeitnehmer wird durch den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung über die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten informiert. Dieser Ausdruck hat nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1562, S. 36) keine weitere Funktion. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass die Vorlage des Ausdrucks von anderen – gegebenenfalls auch öffentlichen – Stellen als Einkommensnachweise gefordert wird, z. B. wenn keine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wurde und somit kein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis vorgelegt werden kann. In diesen Fällen dürfte es aber in erster Linie um den Bruttoarbeitslohn und nicht um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gehen.

16. Wie ist die Korrektur durch die Finanzverwaltung verfahrenstechnisch zu würdigen, da bewusst von den erklärten Angaben des Steuerpflichtigen abgewichen wird, und werden die Abweichungen im Einkommensteuerbescheid erläutert (bitte mit Begründung)?

Die betreffenden Einkommensteuerbescheide werden, sofern die Korrektur maschinell erfolgt, nach derzeitigem Stand wie folgt erläutert: „Die unter Nr. 24 Ihrer (der) Lohnsteuerbescheinigung (LStB) (des Ehemannes/der Ehefrau) ausgewiesenen steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse in Höhe von xxxx wurden bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nicht berücksichtigt, da Ihr Arbeitgeber die erforderliche Kürzung der Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Nr. 25 bzw. 26 der LStB um die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse in der Nr. 24 der LStB bereits selbst vorgenommen hat. Diese Kürzung erfolgt sonst durch das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung, da Beiträge (des Ehemannes/der Ehefrau) zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht als Sonderausgaben abzugsfähig sind, soweit sie auf die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung entfallen.“

17. Wie ist in Fällen zu verfahren, in denen der Steuerpflichtige bereits auf Grundlage der falschen Lohnsteuerbescheinigungen seine Steuererklärung eingereicht hat, und kann die Finanzverwaltung in diesen Fällen den Fehler zu Lasten des Steuerpflichtigen bei der Veranlagung erkennen (bitte mit Begründung)?

Arbeitnehmer müssen nicht befürchten, dass die Angabe gekürzter Beiträge zu Nachteilen im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer führt. Die Fälle mit fehlerhafter Lohnsteuerbescheinigung 2010 werden maschinell erkannt. Das Finanzamt berücksichtigt daraufhin die vom Arbeitnehmer geleiste-

ten Beiträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in zutreffender Höhe als Vorsorgeaufwendungen. Grundsätzlich wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Arbeitnehmer prüfen, ob im Steuerbescheid die tatsächlich geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere für die Arbeitnehmer, die ihre Steuererklärung schon abgegeben haben.

Die Finanzbehörde ist im Übrigen nach § 88 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu prüfen, auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen. An die Erklärungen des Steuerpflichtigen ist sie nicht gebunden. Stellt sie – wie im vorliegenden Fall – fest, dass die Erklärung des Steuerpflichtigen und die vom Arbeitgeber übermittelten Daten fehlerhaft sind, muss sie dies bei Festsetzung der Einkommensteuer entsprechend berücksichtigen. Im Steuerbescheid ist die Abweichung von der Steuererklärung zu erläutern (§ 121 AO).

18. Kann der Steuerpflichtige anhand der ihm zugestellten Lohnsteuerbescheinigung den beschriebenen Fehler erkennen, und wenn ja, wie (bitte mit Begründung)?

Sind bei einem freiwillig kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmer die Eintragungen unter Nummer 24 und 25 zuzüglich 26 etwa gleich hoch, handelt es sich voraussichtlich um einen Fall mit fehlerhaft übermittelter Lohnsteuerbescheinigung.

19. Wie viele elektronische Lohnsteuerbescheinigungen sind den Jahren 2003 bis 2010 an die Finanzverwaltung übermittelt worden (bitte differenziert nach Bundesländer, und erneuten Übermittlungen von Korrekturen)?

Die Anzahl der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen in den Jahren 2005 bis 2011 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht (Stand: 24. Februar 2011). Zahlen für die Jahre vor 2005 liegen nicht vor, da das Verfahren erst am 1. Januar 2005 freigeschaltet wurde.

Land	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Baden-Württemberg	6 158 836	6 222 807	6 505 920	6 589 674	6 486 420	6 356 067
Bayern	7 328 919	7 476 401	7 682 219	7 788 595	7 779 719	7 633 355
Berlin	1 668 202	1 709 175	1 769 719	1 818 122	1 829 148	1 791 120
Brandenburg	1 322 119	1 370 470	1 452 018	1 437 640	1 435 533	1 368 945
Bremen	361 519	364 606	383 232	391 846	393 654	382 929
Hamburg	1 024 634	1 055 656	1 092 372	1 125 340	1 122 568	1 099 901
Hessen	3 453 897	3 478 877	3 628 113	3 679 625	3 660 319	3 575 644
Mecklenburg-Vorpommern	842 904	881 212	909 611	913 504	922 162	880 043
Niedersachsen	4 185 996	4 334 486	4 481 750	4 573 313	4 586 189	4 289 365
Nordrhein-Westfalen	9 437 379	9 653 524	9 988 231	10 117 231	10 085 665	10 158 766
Rheinland-Pfalz	2 168 017	2 226 323	2 300 940	2 339 905	2 348 643	2 262 495
Saarland	532 191	542 789	568 675	572 585	571 702	535 213
Sachsen	2 137 164	2 205 476	2 268 182	2 293 786	2 278 725	2 183 738
Sachsen-Anhalt	1 204 702	1 245 826	1 288 501	1 276 160	1 265 417	1 208 508
Schleswig-Holstein	1 503 219	1 575 942	1 609 360	1 640 251	1 658 700	1 582 900
Thüringen	1 194 433	1 217 830	1 264 413	1 266 012	1 250 337	1 211 000
Summe	44 524 131	45 561 400	47 193 256	47 823 589	47 674 901	46 519 989

20. Wie viele papiergebundene Lohnsteuerbescheinigungen sind den Jahren 2003 bis 2010 übermittelt worden (bitte differenziert nach Bundesländern)?

Zahlen über die Anzahl der papiergebundene Lohnsteuerbescheinigungen liegen nicht vor. Hierüber könnten nur die einzelnen Bundesländer Auskunft geben.

